



# Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

---

Ausgegeben in Stadthagen am 30.04.2010

Nr. 4/2010

## **Inhaltsverzeichnis:**

Seite

### **A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Schaumburg für das Haushaltsjahr 2009 34

### **B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

- Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Obernkirchen für das Haushaltsjahr 2009 34
- Bekanntmachung der Samtgemeinde Nenndorf; 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf im Bereich der Gemeinde Haste – Baugebiet „Hohl Garten“ 35
- Satzung der Gemeinde Haste über die Abweichung von der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Haste 35
- Haushaltssatzung der Gemeinde Wiedensahl für das Haushaltsjahr 2010 36
- Bauleitplanung der Gemeinde Wiedensahl; Bebauungsplan Nr. 7 "Mühlenweg" – 2. Änderung – (Änderung der örtlichen Bauvorschrift) 36
- Haushaltssatzung der Gemeinde Hesse für das Haushaltsjahr 2010 37
- Haushaltssatzung der Gemeinde Hülse für das Haushaltsjahr 2010 37
- Haushaltssatzung des Flecken Lauenau für das Haushaltsjahr 2010 38
- Haushaltssatzung der Stadt Rodenberg für das Haushaltsjahr 2010 38

### **C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

---

### **D Sonstige Mitteilungen**

---

---

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,  
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite [www.schaumburg.de](http://www.schaumburg.de) kostenfrei eingesehen werden.

**A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

**1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Schaumburg für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund der §§ 36 und 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um (Euro)	ver- mindert um (Euro)	und damit der Gesamt- betrag des Haushalts- planes einschl. der Nachträge gegenüber bisher (Euro)	nunmehr fest- gesetzt auf (Euro)
a) Im Verwaltungshaushalt		Keine Änderung		
b) Im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	8.500.000	0,00	33.176.600	41.676.600
die Ausgaben	8.500.000	0,00	33.176.600	41.676.600

c) Der Wirtschaftsplan der Volkshochschule für das Wirtschaftsjahr 2009 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	3.269.100 Euro
in den Aufwendungen auf	3.269.100 Euro

im Vermögensplan

in der Einnahme auf	681.000 Euro
in der Ausgabe auf	681.000 Euro

festgesetzt.

Die übrigen Wirtschaftspläne werden nicht geändert.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 14.649.100 Euro um 8.500.000 Euro erhöht und damit auf 23.149.100 Euro neu festgesetzt.

In den Wirtschaftsplänen werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

**§ 3**

Keine Änderung.

**§ 4**

Der Höchstbetrag bis zu dem ein Kassenkredit für die Sonderkasse der VHS im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 560.000 Euro um 120.400 Euro vermindert und damit auf 439.600 Euro neu festgesetzt.

**§§ 5 - 6**

Keine Änderungen.

Stadthagen, den 16.12.2009

Landkreis Schaumburg

Der Landrat  
Heinz-Gerhard Schöttelndreier

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 65 NLO i. V. m. § 92 Abs. 2 NGO in der bis 31.12.2005 geltenden Fassung (NGO-alt) in Verbindung mit Art. 6, Abs. 2 und 3 des „Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften“ vom 15.11.2005 erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration mit Verfügung vom 25.02.2010 unter dem Aktenzeichen 32.13-10302-257000 (2009) erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 65 NLO in Verbindung mit § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage (außer Samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, im Kreishaus Stadthagen, Jahnstraße 20, Zimmer 403, öffentlich aus.

Stadthagen, den 01. April 2010

Landkreis Schaumburg

Der Landrat  
Heinz-Gerhard Schöttelndreier

**B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

**I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Obernkirchen für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 87 der niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Obernkirchen in der Sitzung am 16. Dezember 2009 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

**§ 1**

Der 2. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Obernkirchen für das Haushaltsjahr 2009 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbe-  
trag

	verändert		
	von bisher	+/-	auf nunmehr
1.1 der ordentlichen Erträge	9.333.150 €	-167.600 €	9.165.550 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	12.509.150 €	22.600 €	12.531.750 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	15.800 €	0 €	15.800 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	12.800 €	0 €	12.800 €

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbe-  
trag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.348.950 €	-167.600 €	9.181.350 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.878.850 €	-25.800 €	11.853.050 €

	verändert		
	von bisher	+/-	auf nunmehr
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	462.400 €	12.000 €	474.400 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	580.200 €	19.200 €	599.400 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	70.200 €	4.700 €	74.900 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	443.300 €	0 €	443.300 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag  
-der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 9.730.650 €  
-der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 12.893.950 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen der Stadt Obernkirchen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird neu auf 74.900 € festgesetzt.

## § 3

-unverändert-

## § 4

-unverändert-

## § 5

-unverändert-

## § 6

-unverändert-

Obernkirchen, den 16.12.2009

Stadt Obernkirchen

Der Bürgermeister  
Oliver Schäfer

II. Die vorstehende Haushaltssatzung wurde vom Landkreis Schaumburg in Stadthagen mit Verfügung vom 17.03.2010 – Aktenzeichen: 20 14 10/02 – genehmigt.

III. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 (2) Satz 3 NGO für 7 Werktage (außer Samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, bei der Stadt Obernkirchen im Nebengebäude des Rathauses Lange Straße 1, Zimmer 4 OG, öffentlich aus.

Obernkirchen, den 07.04.2010

Stadt Obernkirchen

Der Bürgermeister  
Schäfer

## Bekanntmachung der Samtgemeinde Nenndorf 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf im Bereich der Gemeinde Haste – Baugebiet „Hohl Garten“

Der Landkreis Schaumburg hat am 26.03.2010 (AZ: 63/20/00080/2010) die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf (Feststellungsbeschluss des Samtgemeinderates vom 10.12.2009) gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich für den ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 (im Original) dargestellt.

### Übersichtskarte

(Karte ist im Anschluss an Seite 39 als Anlage 1 beigefügt)

Mit dieser Bekanntmachung wird die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf nebst Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Nenndorf, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf, Zimmer 2.06, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### Öffnungszeiten:

Montag 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr  
Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr  
Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr  
Freitag 9.00 – 12.00 Uhr

Termine außerhalb der Öffnungszeiten können fernmündlich (Tel.: 05723/704-45) vereinbart werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Nenndorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bad Nenndorf, 15.04.2010

Samtgemeinde Nenndorf

Der Samtgemeindebürgermeister  
Reese

## Satzung der Gemeinde Haste über die Abweichung von der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Haste

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006, (Nds.GVBl. S.473) zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S.191) sowie der §§ 1,2 und 6 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S.47) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Haste in seiner Sitzung am 15.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Abweichung von der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Haste

Die Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Haste vom 08.02.1999 zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 09.11.2006 (Amtsblatt Landkreis Schaumburg 2006, Seite 110) findet auf den grundhaften Ausbau, die Erneuerung der

Fahrbahn, die Herstellung eines Gehweges und die Erneuerung der Straßenbeleuchtung und der Straßenentwässerung der Dorfstraße zwischen der Einmündung Kolenfelder Straße und der Straße Ossenohr in Haste im Zuge der Entwicklung des Bebauungsplanes Nr. 24 der Gemeinde Haste und der Herstellung der hierfür erforderlichen Erschließung keine Anwendung.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Haste, den 16.03.2010  
Gemeinde Haste

Sandmann  
Bürgermeister

Bremer  
Gemeindedirektor

**Bekanntmachung**

**I.  
Haushaltssatzung der Gemeinde Wiedensahl für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des § 84 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wiedensahl in seiner Sitzung am 17. März 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im <b>Verwaltungshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben auf und	474.400 €
im <b>Vermögenshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben auf festgesetzt.	187.500 €

**§ 2**

**Kredite** für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Ein Höchstbetrag für **Kassenkredite** wurde nicht festgesetzt, da die Kassengeschäfte von der Samtgemeinde Niedernwöhren wahrgenommen werden.

**§ 5**

Die **Steuerhebesätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	290 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	290 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

**§ 6**

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Wiedensahl, den 18. März 2010

Rüffer  
1. stellv. Bürgermeister

Schaer  
Bgm. und Gemeindedirektor

**II.**

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 86 NGO ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren -Zimmer 8.3- öffentlich aus.

Veröffentlicht:

Wiedensahl, d. 19.04.2010

Schaer  
Gemeindedirektor

**Bauleitplanung der Gemeinde Wiedensahl  
Bebauungsplan Nr. 7 "Mühlenweg" – 2. Änderung – (Änderung der örtlichen Bauvorschrift)**

Der Rat der Gemeinde Wiedensahl hat in seiner Sitzung am 17. März 2010 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Mühlenweg“- Änderung der örtlichen Bauvorschrift in Textform - gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

**Geltungsbereich:**

Der Geltungsbereich der geplanten 2. Änderung umfasst den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 7 „Mühlenweg“ der Gemeinde Wiedensahl. Das Gebiet wird begrenzt

- im Westen die Ostgrenze der Straße „ An den Höfen“ (Flurstück 114),
- im Norden durch die Südgrenze des Flurstücks Nr. 7 („Ostfeld“),
- im Osten durch die Westgrenze der Flurstücke 75/2 (Mühlenweg), 9/1, 10/3 und 10/2,
- im Süden durch die Nordgrenze der Hauptstraße (L 372) der Gemarkung Wiedensahl.

Die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 7 „Mühlenweg“ (örtliche Bauvorschrift) - einschl. der Begründung - kann in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, Hauptstr. 46, 31712 Niedernwöhren, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Bebauungsplanänderung auch Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. 2. Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Wiedensahl geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Flecken Wiedensahl geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder deren Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von eintretenden Vermögensnachteilen, die durch die Satzungsänderung bedingt sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

31719 Wiedensahl, den 19. April 2010

Gemeinde Wiedensahl

Schaer  
Gemeindedirektor

**I  
Haushaltssatzung der Gemeinde Hespe für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hespe auf seiner Sitzung am 22. Februar 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

**im Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	1.357.800,-- €
in der Ausgabe auf	1.357.800,-- €

**im Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	364.000,-- €
in der Ausgabe auf	364.000,-- €

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf 0,00 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,-- € festgesetzt.

**§ 5 Hebesätze für die Gemeindesteuern**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	310 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v.H.

2. Gewerbesteuer	310 v.H.
------------------	----------

**§ 6**

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 89 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.500,-- € im Einzelfall als unerheblich.

31693 Hespe, den 22. Februar 2010

Vehling  
Bürgermeister

**II**

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 23.03.2010 Az 20 14 10/51 mitgeteilt, dass er von der Haushaltssatzung 2010 Kenntnis genommen hat. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO für sieben Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung in Hespe, Dorfstraße 25, 31693 Hespe sowie in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Bahnhofstraße 7 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31693 Hespe, den 31. März 2010

Vehling  
Bürgermeister

**Bekanntmachung  
Haushaltssatzung der Gemeinde Hülsede für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hülsede in der Sitzung am 16.03.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

a) **im Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	609.300 Euro
in der Ausgabe auf	609.300 Euro

b) **im Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	146.200 Euro
in der Ausgabe auf	146.200 Euro

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

**§ 5**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	310 v. H.
b) für Grundstücke (B)	320 v. H.

2. <b>Gewerbesteuer</b>	350 v. H.
-------------------------	-----------

**§ 6**

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Hülsede, den 16.03.2010

Der Gemeindedirektor  
Heilmann

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) in der zur Zeit geltenden



Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Rodenberg, Zimmer 24, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 29.03.2010

Der Samtgemeindebürgermeister  
Heilmann

---

---

**C Amtliche Bekanntmachungen anderer  
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des  
öffentlichen Rechts**

---

---

**D Sonstige Mitteilungen**

